

Sicherheitstechnische Baustelleneinweisung durch den SiGeKo HIG

Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Bauherr setzt einen SIGE - Koordinator ein, während der Ausführung des Bauvorhabens entsprechend der Baustellenverordnung gegenüber allen am Bau Beteiligten tätig wird.

Bei Gefahr in Verzug gilt dies auch gegenüber Beschäftigten.

Jeder Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben, des Weiteren muss jede Fa. eine Gefährdungsbeurteilung erstellen.

Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der Koordinator notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.

Der Koordinator kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SIGEPLANS, der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein.

Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. In Abstimmung mit der Baustellenleitung arbeitet er einen Terminplan für Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen aus.

Über diese Aktivitäten führt er Protokoll.

Unabhängig gelten vorrangig:

Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 BGV A 1.

Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und Brandschutzvorkehrungen der Baustelle sind zwingend einzuhalten.

Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten

Vor Beginn der Arbeiten haben folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Unterschriebenes Unterweisungsformular der am Bau beteiligten Arbeiter.
2. Meldebogen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutz Koordination.
3. Gefährdungsanalyse.
4. Erst Helfer Ausweise.
5. Arbeitsmedizinische Voruntersuchungen (wenn nötig)
6. Betriebsanweisungen
7. Montageanweisungen

➔ Vor Beginn der Arbeiten ist dem SiGeKo ein Termin zu vereinbaren bezüglich einer Sicherheitstechnischen Einweisung.

Hersbrucker Ingenieurgesellschaft HIG
Amberger Straße 74
91217 Hersbruck
Tel. Nr. 09151/816611
Fax. Nr. 09151/816612
Handy: 0170/4473499
E-Mail: hig-herrmann@gmx.de

Grundlegende Sicherheitstechnische Regeln

1. **PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)**
2. **ABSTURZSICHERUNG**
3. **DACHAUSSPARUNGEN UND ÖFFNUNGEN**
4. **HEBEN VON LASTEN**
5. **ANLEGELEITERN UND BOCKLEITERN**
6. **ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL
UND KABELTROMMELN**
7. **HUBARBEITSBÜHNEN**
8. **GERÜST UND TREPPENTÜRME**
9. **BÖSCHUNGEN UND GRÄBEN**
10. **LAGERUNG VON GASFLASCHEN**
11. **GEFAHRSTOFFKENNZEICHNUNG**
12. **BRANDSCHUTZ AUF DER BAUSTELLE**
13. **GEFÄHRDUNGSANALYSE**
14. **KONTAMINIERTER BEREICHE**
15. **ARBEITSSTÄTTENRECHT**

1. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)



Kopfschutz



Handschutz



Fußschutz



Hautschutz



**Augen-
oder**



Gesichtsschutz



Körperschutz



Atemschutz



Gehörschutz



PSA gegen Absturz

Pflichten des Unternehmers PSA :

1. zur Verfügung stellen bei entsprechender Gefährdung
 - kostenlos
 - unter Beteiligung des Betriebsrats
 - geeignet als Schutz gegen die auftretenden Gefahren
 - nach vorangegangener Gefährdungsanalyse
2. die Arbeitnehmer im richtigen Umgang in regelmäßigen Abständen unterweisen
3. dafür sorgen, dass die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen getragen werden
4. für einen ordnungsgemäßen Zustand der persönlichen Schutzausrüstungen sorgen
5. eventuell Vorsorgeuntersuchungen veranlassen (z.B. bei Atemschutz)

Vorrang vor dem Tragen von persönlicher Schutzausrüstung haben technische oder organisatorische Maßnahmen

Fußschutz

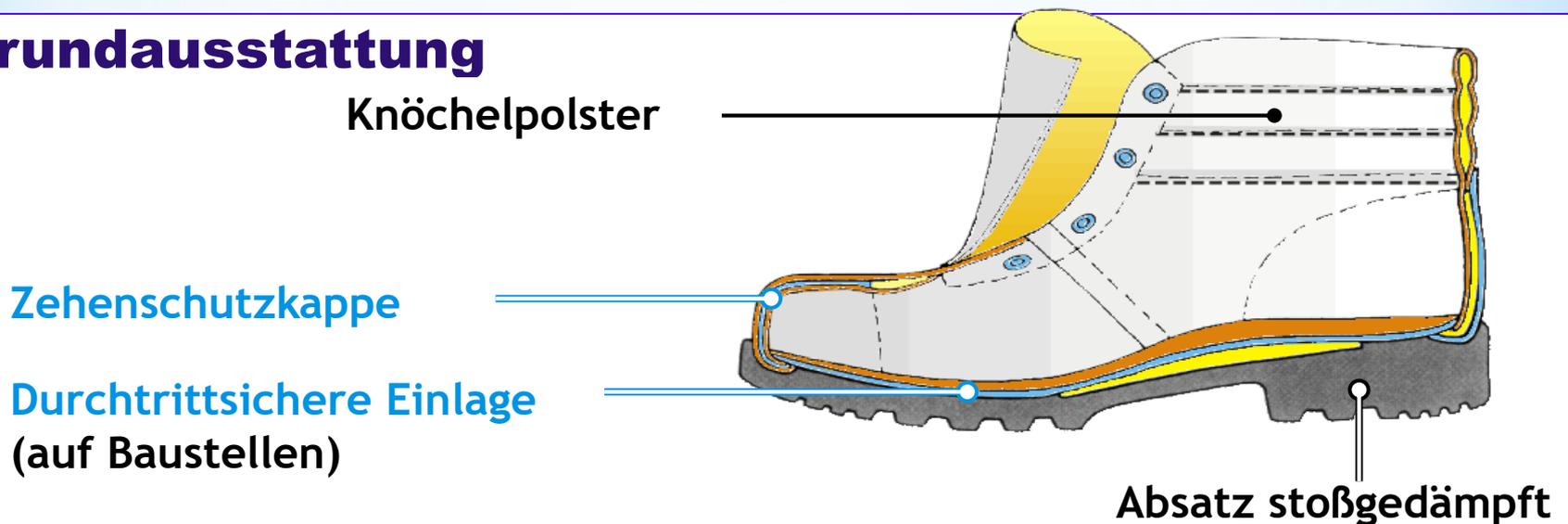


Fußschutz

Gefahren für die Füße (Beispiele):

- Um- o. Herabfallen von Gegenständen
- Absetzen von Lasten
- Eintreten von spitzen oder scharfen Gegenständen
- Schmelztropfen

Grundausrüstung



Fußschutz



Besondere Ausführungsarten (Beispiele)

- Schuhe mit thermisch isolierendem Unterbau
- elektrisch isolierende Sicherheitsschuhe
- orthopädische Sicherheitsschuhe

Kennzeichnung eines Bausicherheitsschuhs

Beispiel: S3 DIN EN 345 42 AB, Germany, 1.98 CE

- S3 = Schuhausführung
- auf Lasche, Brandsohle oder Schafthinterteil

Standardforme

n

Halbschuh



Stiefel halbhoch



Stiefel niedrig



Stiefel hoch



Augenschutz Gesichtsschutz

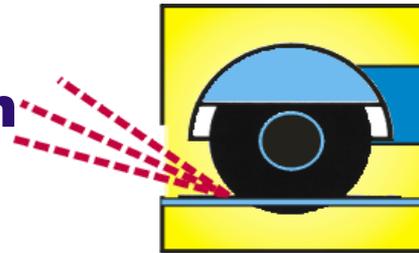


Schädigende Einflüsse auf das Auge



Mechanische Schädigungen durch

- Staub
- Späne und Splitter (kinetische Energie)
- Schlag und Stoß



Chemische Schädigungen

- durch Reaktionen von Chemikalien in fester, flüssiger oder gasförmiger Konsistenz



Optische Schädigungen

- durch Strahlung natürlicher oder künstlicher Lichtquellen



Thermische Schädigungen

- durch extreme Kälte oder Hitze



Augenschutz Gesichtsschutz



Schutzfunktion

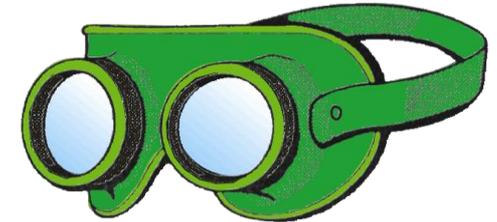
bei spanabhebender
oder spanloser Bearbeitung,
mit Seitenschutz

gasdicht,
gegen Feinstaub

anliegend, über der Korrekturbrille
tragbar, gegen Grobstaub, tropfende
und spritzende Flüssigkeiten

gegen
optische Strahlung

Schutzbrillen



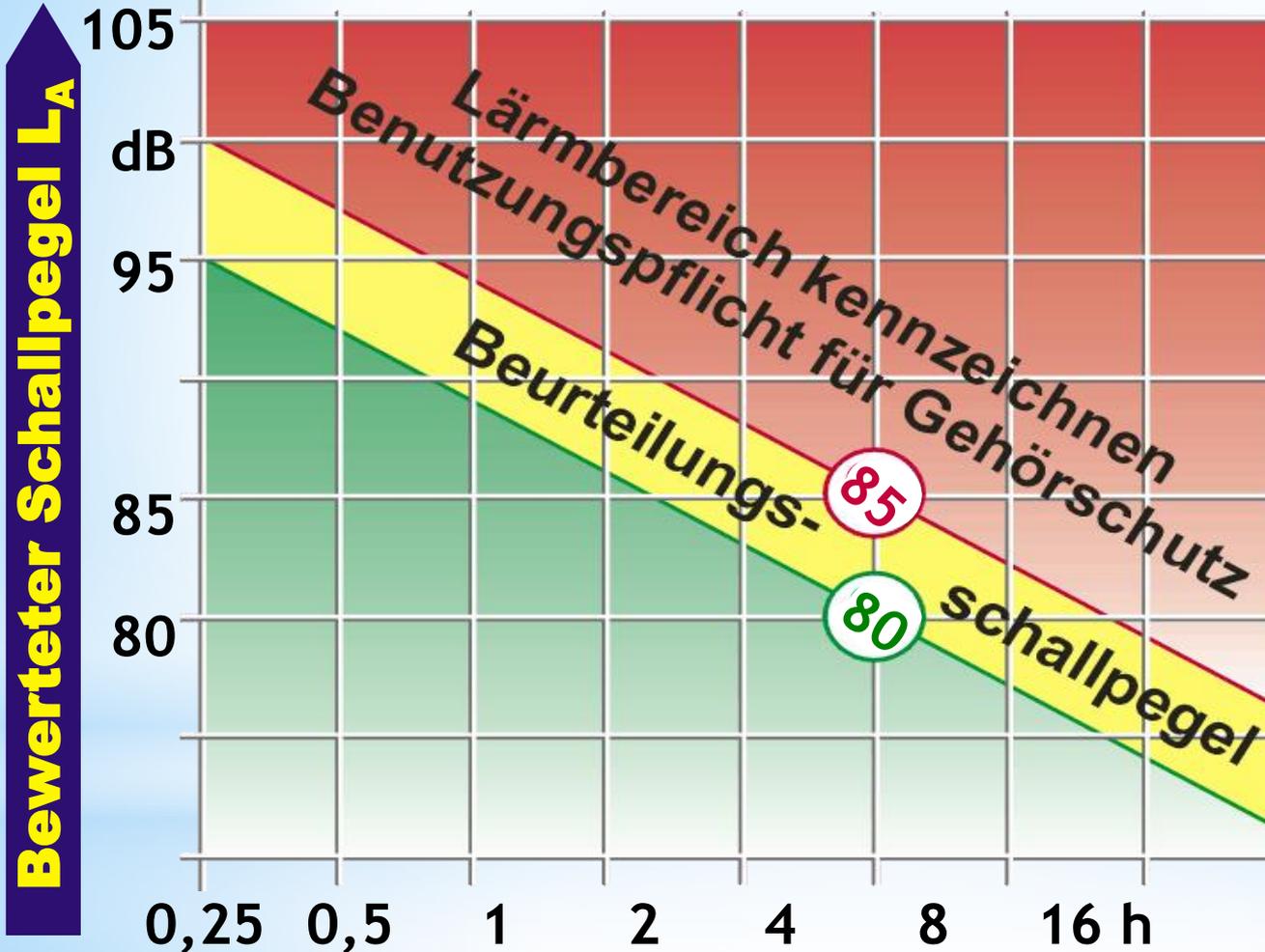
Gehörschutz

Lärmquelle

Lärmpegel in dB (A)

Blätterrauschen		10
normales Gespräch		50
Personenwagen		70
LKW		80 - 85
Kompressor		85 - 95
Elektr. Schlagbohrmaschine		90 - 100
Kreissäge		95 - 105
Drucklufthammer		100 - 115
Schmerzschwelle		~ 120
Düsenflugzeug		130
Bolzensetzwerkzeug		~ 140

Gehörschutz



Bei einem Beurteilungsschallpegel von:

- **80 dB (A):**
Unternehmer muss Gehörschutz stellen
- **85 dB (A):**
Arbeitnehmer müssen Gehörschutz tragen;
Lärmbereiche sind zu kennzeichnen

Atemschutz

Jeglicher Staub ist zu vermeiden,
Absaugvorrichtungen sind vorzuhalten und zu betreiben.

Saugen statt Kehren !



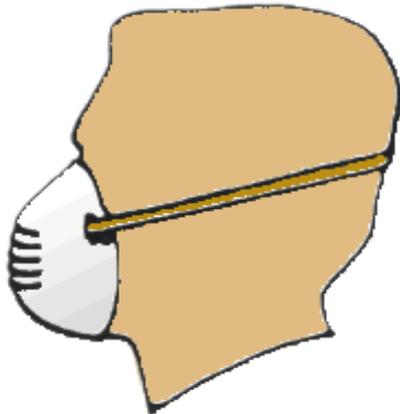
Atemschutz



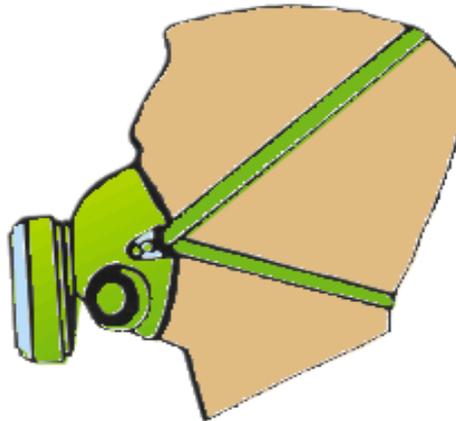
Filtergeräte

Voraussetzung für die Anwendung:

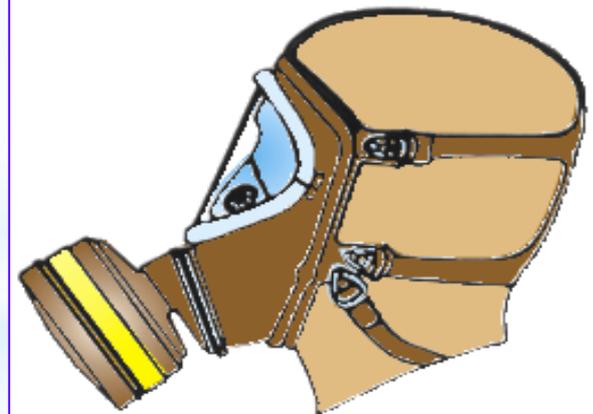
1. Umgebungsatmosphäre ≥ 17 Vol.-% O_2
2. Schadstoff muss bekannt sein
3. im Zweifelsfalle Isoliergeräte benutzen



filtrierende
Halbmaske



Halbmaske

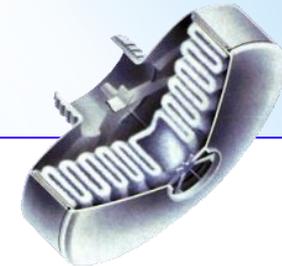


Vollmaske



Atemschutz

Filtergeräte mit **Partikelfiltern**



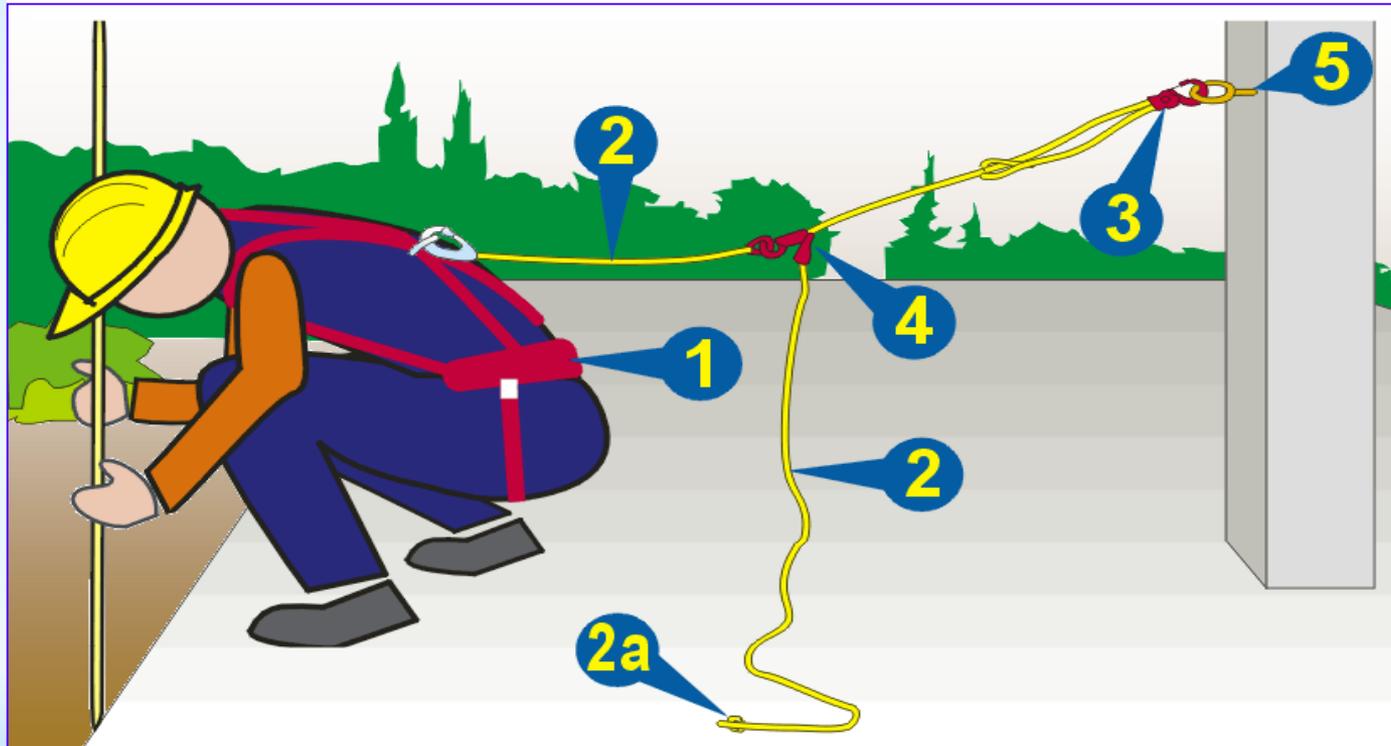
- **Kennzeichnung**
durch Buchstaben “P” und Farbe “weiß”

Filter-klasse	Schutz gegen
P1	feste Partikeln von inerten* Stoffen (z.B. Kalkstaub, Zement)
P2	feste und flüssige Partikeln von gesundheitsschädlichen Stoffen (z.B. Quarzstaub)
P3	feste und flüssige Partikeln von giftigen, krebs-erzeugenden und radioaktiven Stoffen, Bakterien u.ä.

***inert** = nicht gesundheitsschädlich, aber Atmung beeinträchtigend

- **Kennzeichnungsbeispiel:** Partikelfilter DIN EN 143 - P2
- **Filterwechsel** spätestens bei zu großem Atemwiderstand
- **Lagerfähigkeit:** unbegrenzt

PSA gegen Absturz

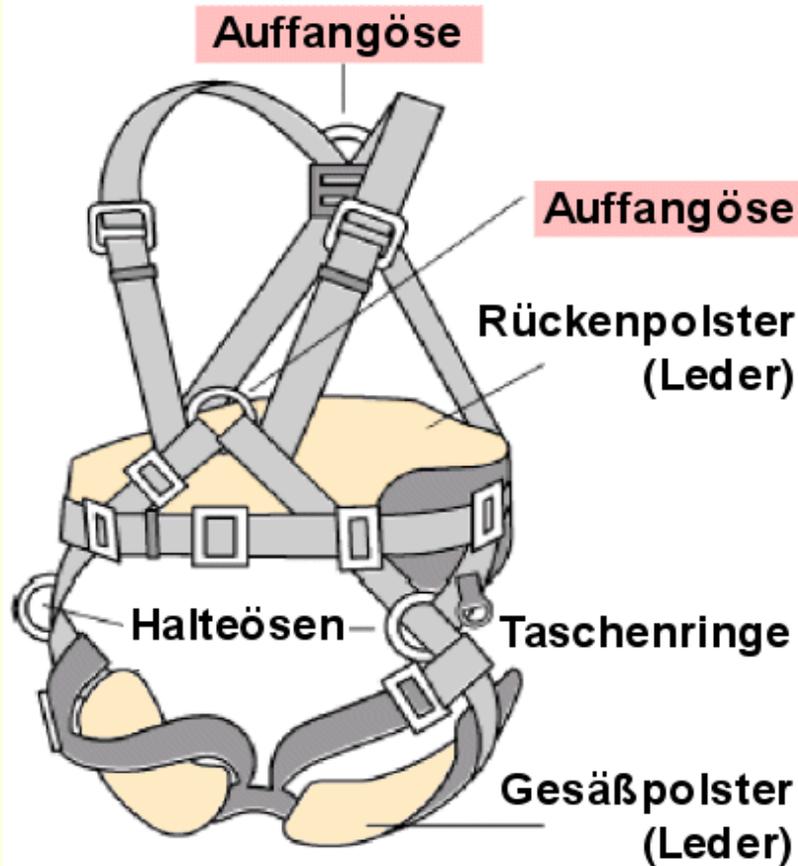


- | | | | |
|----|--|---|---------------------------|
| 1 | Auffanggurt | 3 | Falldämpfer |
| 2 | Verbindungsmitel, bewegliche Führung (z.B. Seil, Band) | 4 | mitlaufendes Auffanggerät |
| 2a | Seilendsicherung | 5 | Anschlagpunkt |

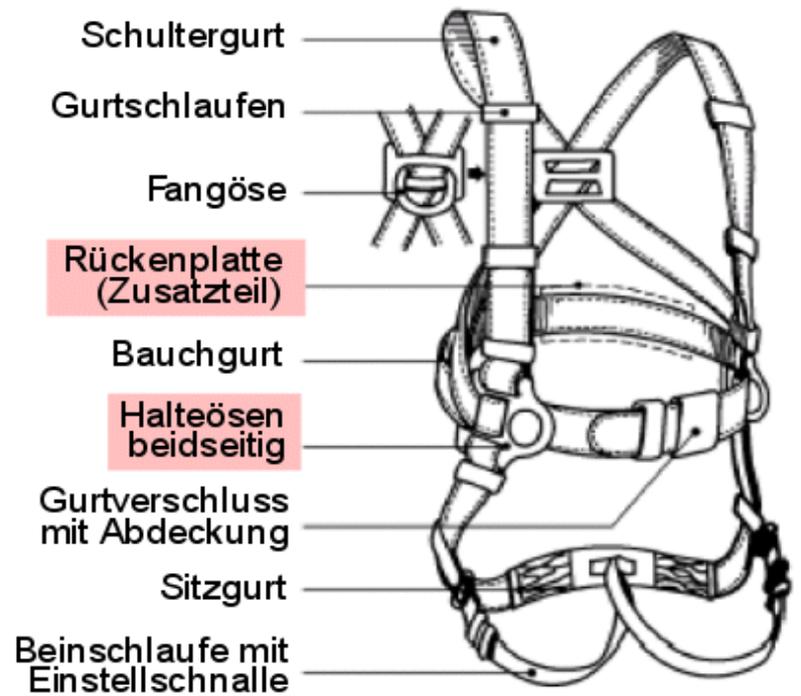


PSA gegen Absturz

Auffanggurt



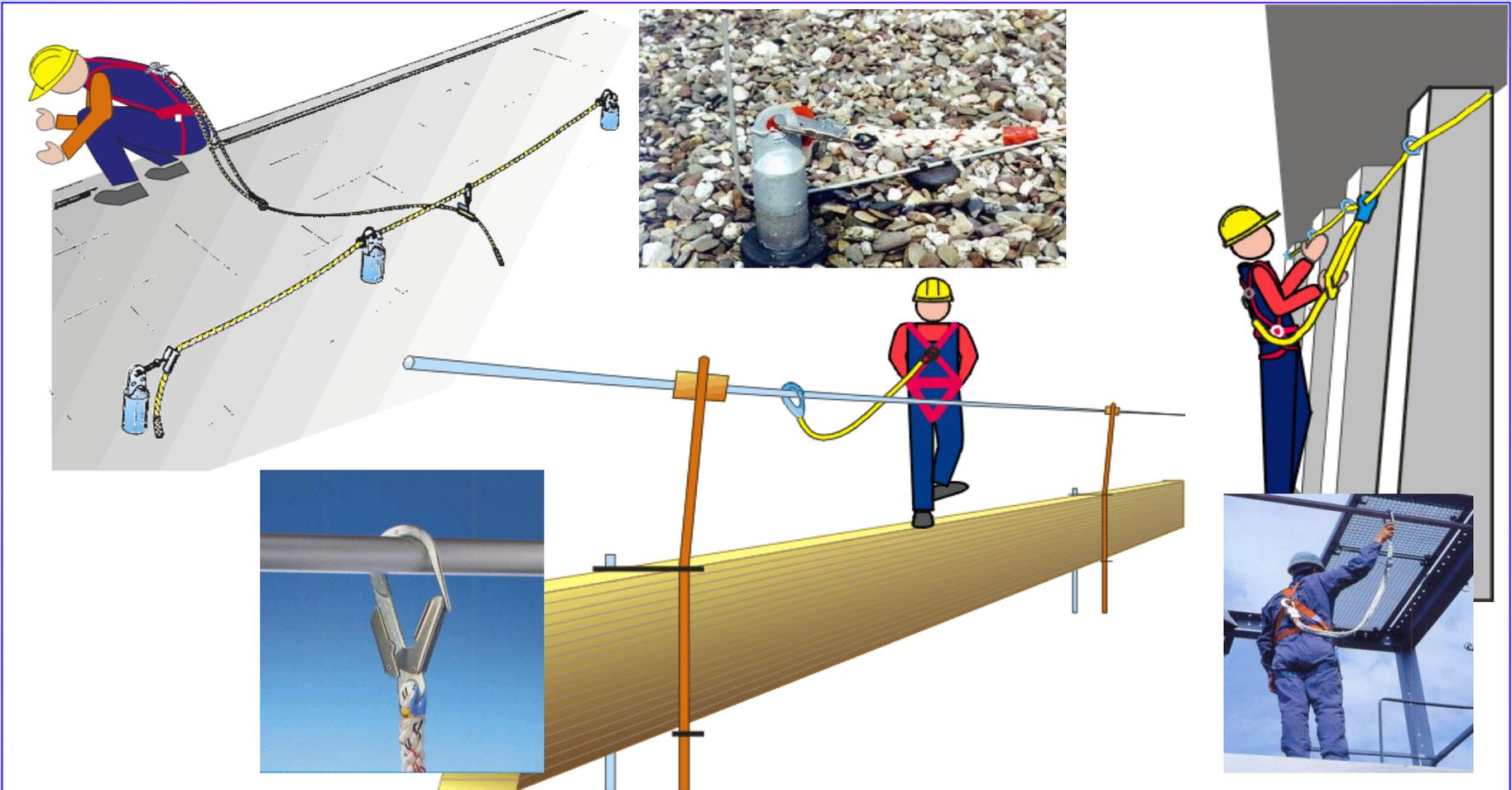
Auffanggurt / Haltegurt



PSA gegen Absturz



Anschlagkonstruktionen



Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Beurteilung in Zusammenhang mit der PSA gA

Gibt es technische Lösungen für Absturzsicherungen?

- dreiteiliger Seitenschutz
- fahrbare Arbeitsbühnen
- PAM u. a.

Gibt es Lösungen für kollektiv wirkende Auffangeinrichtungen?

- Schutznetze
- Fang-/Dachaufanggerüste
- Auffangnetze

Beurteilung der Arbeitsumgebung/-aufgabe

Gibt es Gefährdungsbelastungen durch:

- Zugänge/Verkehrswege
- Bauteile, Montagestellen, Dächer
- Arbeitsmittel (z. B. Winkelschleifer)
- Lärm, Klima, Beleuchtung
- Gefahrstoffe (z. B. Gase, Dämpfe, Schweißrauche)
- Blendwirkung (z. B. durch Schweißen)
- schlechte Arbeitsorganisation (z. B. Überforderung, fehlende Koordination)
- Fehlbeanspruchung durch die Tätigkeit (Zwangshaltungen, Heben/Tragen schwerer Lasten)
- Tragen von PSA (z. B. Atemschutz)
- Psychische Belastung (z. B. Stress, psych. Ermüdung durch z. B. nachlassende Konzentration, erhöhter Zeitaufwand)

Gefährdung vorhanden?

NEIN
oder kein vollständiger Schutz

Nur, wenn beide Beurteilungen mit „NEIN“ enden.

NEIN

Auswahl eines geeigneten Auffangsystems

Einsatz von PSA gA



**Bandfalldämpfer
Falltiefe beachten !**

Fehlende PSA gegen Absturz !



Fehlende PSA gegen Absturz !



19-02-19

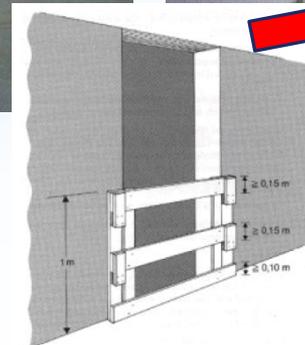
2. ABSTURZSICHERUNG

BGV C 22 § 12 Absturzsicherung:

Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherung, müssen vorhanden sein:

2. Bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe, soweit nicht nach Nummer 1 zu sichern ist, an:

- Freiliegenden Treppenläufen und -absätzen,
- Wandöffnungen,
- Bedienungsständen von Maschinen und Zugängen.



ABSTURZSICHERUNG

BGV C 22 § 12 Absturzsicherung:

Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherung, müssen vorhanden sein:

3. Bei mehr als 2,00 m Absturzhöhen an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen.

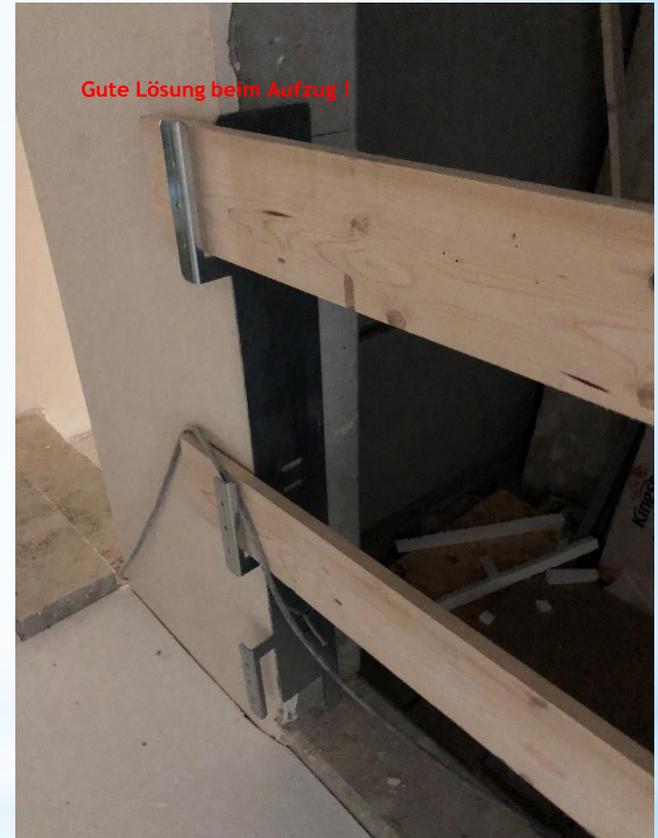


ABSTURZSICHERUNG



ABSTURZSICHERUNG

Weitere Möglichkeiten für eine Schutz an einer Absturzkante



ABSTURZSICHERUNG

BGV C 22 § 12 Absturzsicherung:

Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherung, müssen vorhanden sein:

4. **Bei mehr als 3,00 m Absturzhöhe** abweichend von Nummer 3 an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern.



Vorher ohne
Absturzsicherung
→ Arbeiten
eingestellt !



Nachher mit Absturzsicherung
→ Arbeiten fortgesetzt



3. DACHHAUSSPARUNGEN UND DECKENÖFFNUNGEN

BGV C 22 § 12 a Öffnungen und Vertiefungen:

- Öffnungen und Vertiefungen gelten ab einem Flächenmaß $< 9,00 \text{ m}^2$
 - Geradlinige Öffnungen $< 3,00 \text{ m}$ lang.
- ➔ An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die Abstürzen, hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern sollen.

➔ Abdeckungen in S 10 Qualität



DACHAUSSPARUNGEN UND -ÖFFNUNGEN



Fehlender Seitenschutz !
Bzw. fehlende ordnungsgemäße
Abdeckung 5 10 Hölzern !



Fehlender Seitenschutz !
Bzw. fehlende Abdeckung !



Fehlende Abdeckung !



Fehlender Seitenschutz !



Fehlende ordnungsgemäße Abdeckung !
Verschiebesicher !

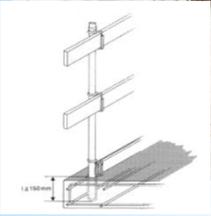
DACHAUSSPARUNGEN UND -ÖFFNUNGEN

Verwendung von S 10 Hölzern und Dielenbelägen !

→ Verrutschsichere Abdeckung herstellen



ABSTURZSICHERUNG DECKENRAND



**Fehlender Seitenschutz !
Nicht ordnungsgemäß ausgeführt !**

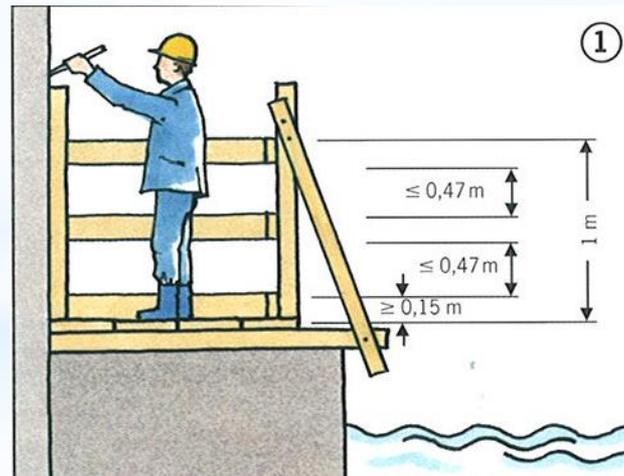
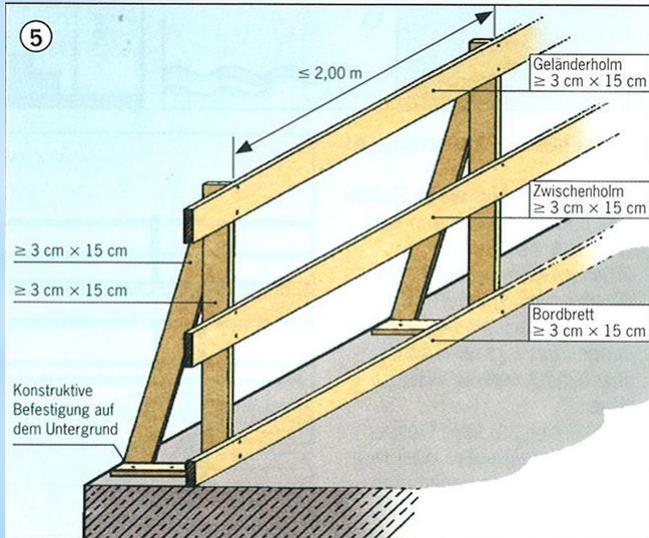


Abmessungen Seitenschutz

Geländer- und Zwischenholm sind gegen unbeabsichtigtes Lösen, das Bordbrett ist gegen Kippen zu sichern. Ohne statischen Nachweis dürfen als Geländer- und Zwischenholm verwendet werden:

- Bei einem Pfostenabstand bis 2,00 m Bretter mit Mindestquerschnitt 15 x 3 cm
- Bei einem Pfostenabstand bis 3,00 m Bretter mit Mindestquerschnitt 20 x 4 cm oder Stahlrohre $\varnothing 48,3 \times 3,2$ mm bzw. Aluminiumrohre $\varnothing 48,3 \times 4$ mm. Bordbretter müssen den Belag um mindestens 15 cm überragen. Mindestdicke 3 cm.

Für Seitenschutzpfosten aus Holz, die Bild ⑤ entsprechen, gilt der Brauchbarkeitsnachweis als erbracht.



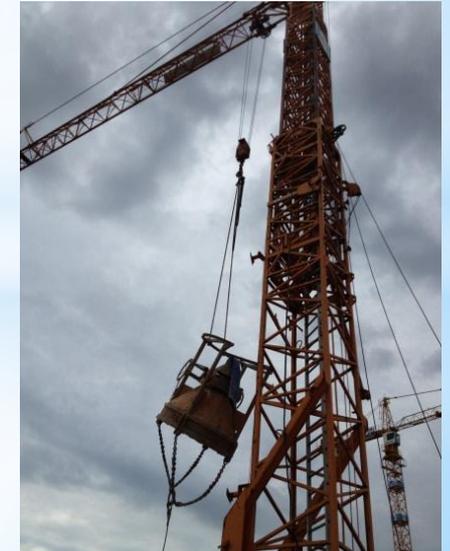
4. HEBEN VON LASTEN



Kette falsch angehängt !



Verschlussbügel nicht vollständig verschlossen !



HEBEN VON LASTEN



Sicherung des zu
hebenden Materials /
Geräte

HEBEN VON LASTEN

Gefahr von herabfallenden Teilen!



Sicherung des zu hebenden
Materials / Geräte

Alle Ketten einhängen!



5. ANLEGE LEITER UND BOCKLEITER



Achtung ! Es ist die neue TRBS 2121 Teil 2 zu beachten

Bei Bauarbeiten darf:

- Kein höherer Standplatz als 7,00 m eingenommen werden.
- Bei einer Standhöhe von mehr als 2,00 m nicht länger als 2 Stunden gearbeitet werden.
- Das Gewicht des mitzuführenden Werkzeuges und Materials 10 kg nicht überschreiten.
- Gegenstände über 1,00 m² sind nicht erlaubt.
- Mit Maschinen und Geräten die mit beiden Händen bedient werden, dürfen nicht eingesetzt werden.
- Der Arbeiter muss mit beiden Füßen auf einer Sprosse stehen.
- Oberste Sprosse darf nicht betreten werden.

Bedienungsanleitung beachten.

ANLEGE LEITER UND BOCKLEITER



Bei Bockleitern nicht
die oberste Stufe benutzen !



ANLEGE LEITER UND BOCKLEITER



ANLEGE LEITER UND BOCKLEITER PRÜFFRISTEN



Prüfung von Baugeräten mind.
einmal jährlich

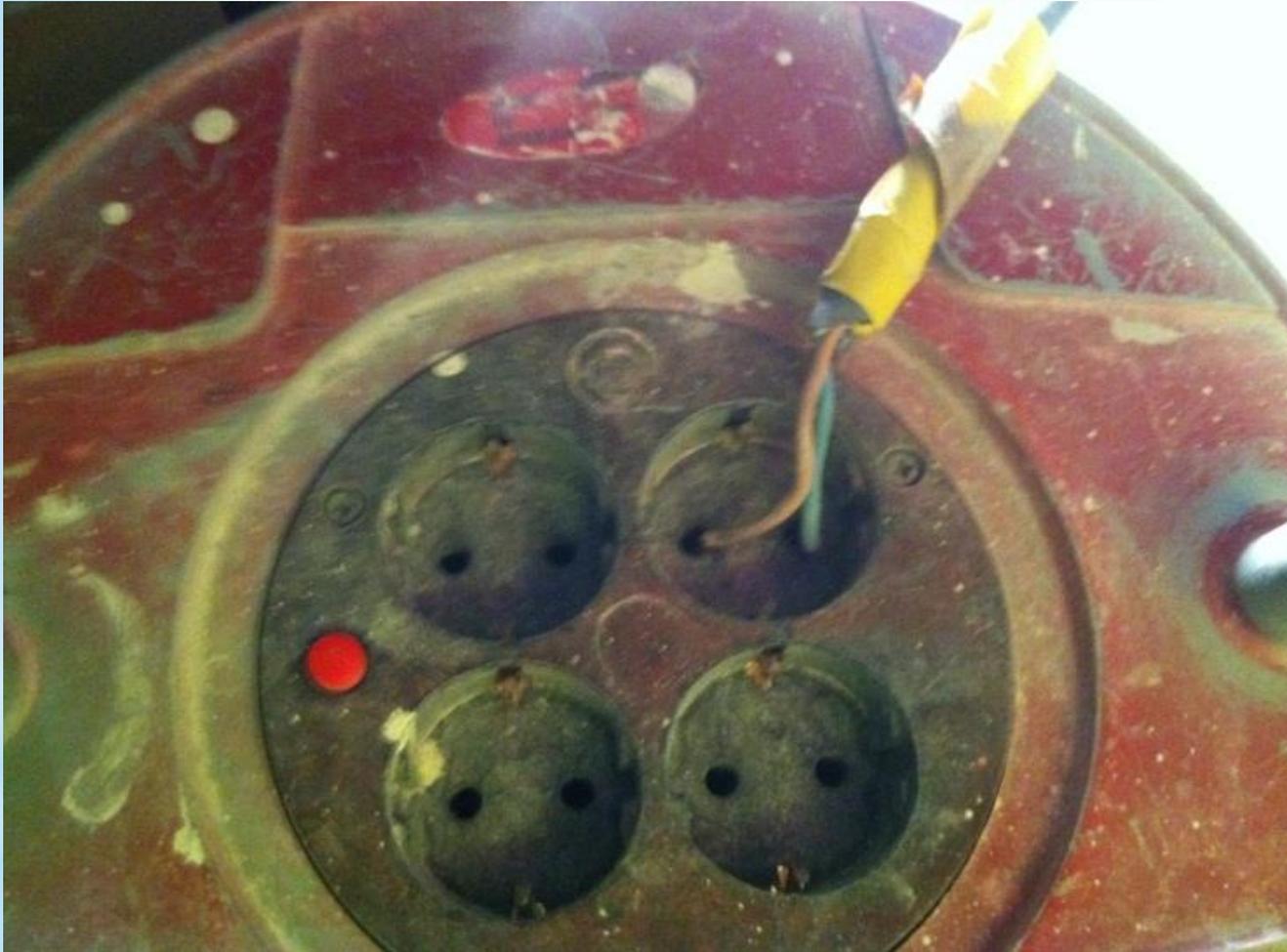


VERWENDUNG VON LEITERN BZW. ÜBERBRÜCKUNGEN ENTGEGEN DER AUFBAU- UND MONTAGEANLEITUNG.

Fehlendes Gerüst
im Treppenauge !



6. ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL U. KABELTROMMELN



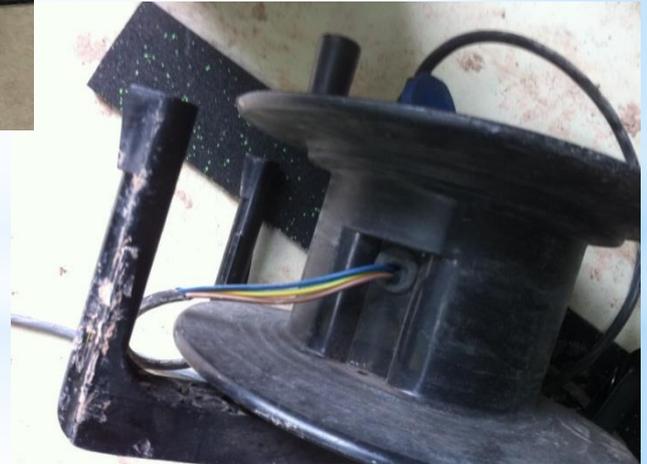
Elektrische Leitungen:

- Gummischlauchleitungen H07RN-F oder gleichwertig
- < 4 m Anschlussleitungen von handgeführten Leitungen sind auch H05 RN-F zulässig.

ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL UND KABELTROMMELN



ELEKTRISCHE BETRIEBSMITTEL UND KABELTROMMELN



ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BAUSTROMVERTEILER

Wiederholungsprüfungen ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel nach Tabelle 1A, BGV A3

Anlage/Betriebsmittel	Prüfrist	Art der Prüfung	
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Befähigte Person gem. TRBS 1203 Pkt. 3.3
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in „Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art“, z.B. Baustellen	1 Jahr		(Elektrofachkraft ³⁾)
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen ²⁾	1 Monat	auf Wirksamkeit	Befähigte Person gem. TRBS 1203 Pkt. 3.3 (Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte ³⁾)
Fehlerstrom-, Differenzstrom und Fehlerspannungsschutzschalter – in stationären Anlagen ¹⁾ – in nichtstationären Anlagen ²⁾	6 Monate arbeitstäglich	auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	Benutzer

- Stationäre Anlagen sind solche, die mit ihrer Umgebung fest verbunden sind, z.B. Installationen in Gebäuden, Baustellenwagen, Containern und auf Fahrzeugen.
- Nichtstationäre Anlagen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie entsprechend ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nach dem Einsatz wieder abgebaut (zerlegt) und am neuen Einsatzort wieder aufgebaut (zusammengeschaltet) werden. Hierzu gehören z.B. Anlagen auf Bau- und Montagestellen, fliegende Bauten.
- Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen obliegt einer Elektrofachkraft. Stehen für die Mess- und Prüfaufgaben geeignete Mess- und Prüfgeräte zur Verfügung, dürfen auch elektrotechnisch unterwiesene Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft Teilprüfungen durchführen.

Erforderliche zusätzliche Schutzmaßnahmen

- TT-System und TN-S-System – Stromkreise mit Steckvorrichtungen \leq AC 32 A über Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) mit einem Bemessungsfehlerstrom $I_{\Delta N} \leq 30$ mA betreiben.
- Andere Stromkreise mit Steckvorrichtungen über Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) mit einem Bemessungsfehlerstrom $I_{\Delta N} \leq 500$ mA betreiben.
- IT-Systeme nur mit Isolationsüberwachung betreiben.
- Weitere Schutzmaßnahmen: Als Schutzmaßnahme vor Anschlusspunkten ist auch zulässig: – Schutzkleinspannung (SELV) – Schutztrennung

Zusätzliche Hinweise für frequenzgesteuerte Betriebsmittel

- Frequenzgesteuerte Betriebsmittel können Schutzmaßnahmen beeinträchtigen oder unwirksam machen. Dies kann verhindert werden, wenn:
 - frequenzgesteuerte Betriebsmittel mit Steckvorrichtungen AC 400 V mit $I_N \leq 32$ A nur über allstromsensitive Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen vom TypB oder TypB+ mit $I_{\Delta N} \leq 30$ mA oder über einen Trenntransformator betrieben werden,
 - frequenzgesteuerte Betriebsmittel, die über Steckvorrichtungen AC 400 V mit $I_N > 32$ A bis ≤ 63 A angeschlossen werden, über allstromsensitive Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen vom TypB oder TypB+ mit $I_{\Delta N} \leq 500$ mA oder über einen Trenntransformator betrieben werden,
 - frequenzgesteuerte Betriebsmittel durch Festanschluss oder über Sondersteckvorrichtungen angewendet werden, die Abschaltbedingungen eingehalten sind und nachgeschaltete Stromkreise keine Steckvorrichtungen enthalten,

- Stromkreisen mit allstromsensitiven Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen vom TypB oder TypB+ keine pulsstromsensitiven Schutzeinrichtungen (Typ A) vorgeschaltet sind.

Elektrische Leitungen

- Als bewegliche Leitungen sind Gummischlauchleitungen HO7RNF oder gleichwertige Bauarten zu verwenden.
- Anschlussleitungen bis 4 m Länge von handgeführten Elektrowerkzeugen sind auch in der Bauart HO5RNF zulässig.
- Leitungen, die mechanisch besonders beansprucht werden, sind geschützt zu verlegen, z.B. unter festen Abdeckungen.
- Leitungsroller sollen aus Isolierstoff bestehen. Sie müssen eine Überhitzungs-Schutzeinrichtung haben. Die Steckdosen müssen spritzwassergeschützt ausgeführt sein.

Installationsmaterial

- Steckvorrichtungen sind nur mit Isolierstoffgehäuse und nach folgenden Bauarten zulässig:
 - Steckvorrichtungen, zweipolig mit Schutzkontakt
 - CEE-Steckvorrichtungen, 5-polig
- Schalter und Steckvorrichtungen müssen mindestens spritzwassergeschützt ausgeführt sein und eine ausreichende mechanische Festigkeit besitzen.

Leuchten

- Bauleuchten müssen mindestens spritzwassergeschützt ausgeführt sein. Sie sollen für rauen Betrieb geeignet sein.
- Hand-/Bodenleuchten, ausgenommen solche für Schutzkleinspannung, müssen schutzisoliert und strahlwassergeschützt ausgeführt sein.

Symbole auf elektrischen Betriebsmitteln

	Gefährliche elektrische Spannung
	Schutzisoliert (Schutzklasse II)
	Schutzkleinspannung (Schutzklasse III)
	Trenntransformator (Schutztrennung)
	Explosionsgeschützte, baumustergeprüfte Betriebsmittel
	Für rauen Betrieb
	Staubgeschützt
	Regengeschützt (Sprühwassergeschützt)
	Spritzwassergeschützt
	Strahlwassergeschützt

Weitere Informationen:

BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ mit Durchführungsanweisungen BGI 608 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“
BGI 600 „Auswahl und Betrieb ortsfest veränderlicher elektrischer Betriebsmittel“
BGI 594 „Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung“
Elektrotechnische Regeln (DIN VDE-Bestimmungen)
Betriebssicherheitsverordnung

ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BAUSTROMVERTEILER



Anschlusspunkte für kleine Baustellen:

- Werden elektrische Betriebsmittel nur einzeln benutzt bzw. sind die Bauarbeiten geringe Umfangs, dürfen als Anschlusspunkte auch Schutzverteiler oder ortsveränderliche Schutzeinrichtungen verwendet werden. Diese Einrichtungen dürfen auch über Steckvorrichtungen in Hausinstallationen betrieben werden.

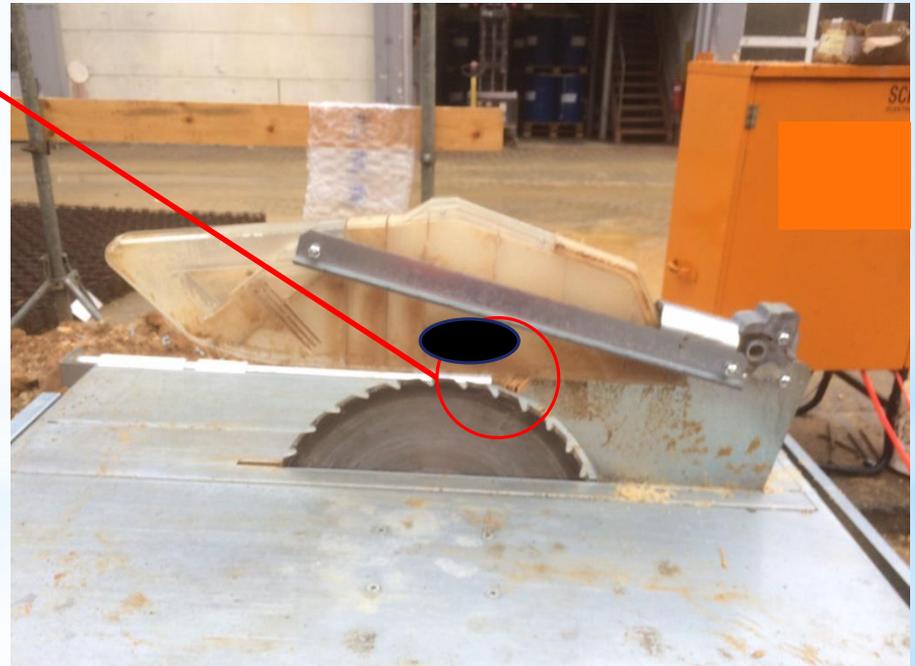
BAUMASCHINEN



MANIPULATION VON BAUMASCHINEN



Manipulation von Schutzeinrichtung !
Schnittschutz wurde verkeilt !



7. HEBEBÜHNEN



Bedienung von Hubarbeitsbühnen:

1. Mind. 18 Jahre
2. Unterwiesen in der Bedienung. (Unternehmer)
3. Befähigung zum Bedienen nachgewiesen hat. (Besser DGUV Grundsatz 966)
4. Schriftliche Beauftragung durch Unternehmer.
5. Betriebsanweisung
6. Gefährdungsanalyse

HEBEBÜHNEN



Achtung ! Es ist die neue TRBS 2121 Teil 1 zu beachten

8. GERÜSTE



Defekter Gerüstbelag
→ Absturzgefahr



Fehlender Seitenschutz bzw.
Gerüststangen !



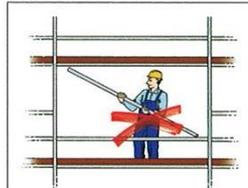
Defekter Gerüstbelag
→ Absturzgefahr

Anhang 6

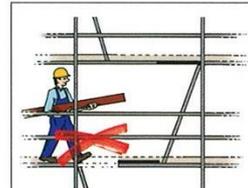
Sicherheitshinweise



Gebrauchsanweisung beachten



Veränderungen am Gerüst nur durch den Gerüstersteller ausführen lassen



Klappen in den Durchstiegsbelägen geschlossen halten



Auf Fanggerüsten und Schutzdächern kein Material lagern



Arbeitsplätze dürfen nicht gleichzeitig übereinander liegen



Kinder dürfen Gerüste nicht betreten



Gerüstbeläge nicht überlasten



Auf mögliche Absturzgefahr zwischen Gerüst und Gebäude achten



Zum Auf- und Abstieg nur vorhandene Leitern oder Treppen benutzen



Bei Materiallagerung ausreichend breiten Durchgang auf dem Belag frei lassen



Auf Gerüstbeläge nicht abspringen



Standstabilität des Gerüsts nicht durch Ausschachtungen gefährden



FAHRBARE GERÜSTE



Fehlendes Geländer
Fehlender Gerüstaufstieg
Fehlende Gerüstfreimeldung

Fahrgerüste

Ohne Standsicherheitsnachweis ist nur ein Verhältnis von Breite zu Höhe bis:

$b : h = 1 : 4$ in allseits vollständig geschlossenen Räumen

$b : h = 1 : 3$ im Freien zulässig.

Einseitige Verbreiterung durch Stützausleger führt nur bedingt zur Verbesserung der Standsicherheit.

Konstruktive Anforderungen:

Standsicherheit durch ausreichendes Verhältnis $b : h$.

Flächendiagonalen bzw. Aussteifungen in allen Ebenen (bei Stahlrohrgerüsten).

Rollen unverlierbar und feststellbar.

Sicherer Aufstieg, nur an den

Schmalseiten, innen liegend, senkrechte Aufstiege nur bis zu einer Gerüstbreite bis 90 cm und maximal 5 m Aufstiegshöhe.

Ausreichende Belagunterstützung.

Ausreichende Belagstärke.

Seitenschutz ab 2 m.

Standfläche eben und fest.

Aufbau- und Gebrauchsanleitung muß an der Verwendungsstelle vorliegen.

Mit entsprechenden Ballast-Zusatzgewichten darf die Gerüsthöhe maximal 8 m (im Freien) und 12 m in allseits umschlossenen Räumen sein.

Bei allen Arbeiten im Rohbau oder im Freien sind folgende Kräfte mit zu berücksichtigen:

Wind,
Kräfte aus dem Arbeitsvorgang,
Schrägstellung,
Aufstellung,
Anprall.



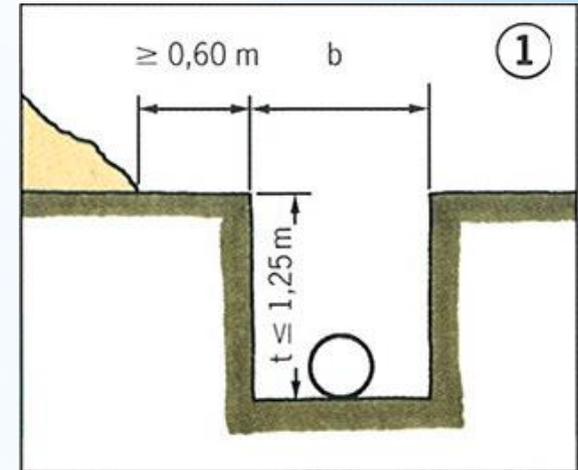
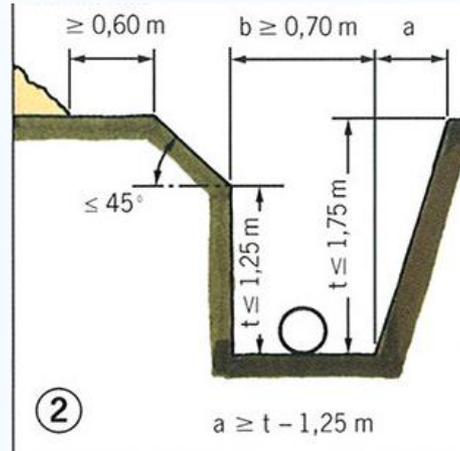
TREPPENTÜRME / INNENLIEGENDER AUFGANG



9. BÖSCHUNGEN UND GRÄBEN



Fehlender Verbau bzw.
Fehlende Absicherung der
Baugrube !



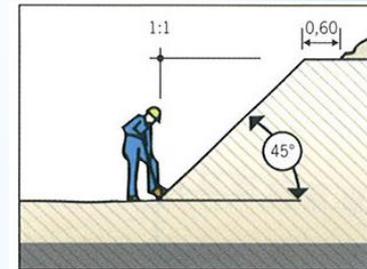
Lichte Mindestbreiten für Gräben
mit Arbeitsraum gemäß DIN 4124

Äußerer Leitungs- bzw. Rohr- schaft-Ø d in m	Lichte Mindestbreite b in m	
	Geböschter Graben	
	$\beta \leq 60^\circ$	$\beta > 60^\circ$
bis 0,40	$b = d + 0,40$	
über 0,40 bis 0,80	$b = d + 0,40$	$b = d + 0,70$
über 0,80 bis 1,40		
über 1,40		

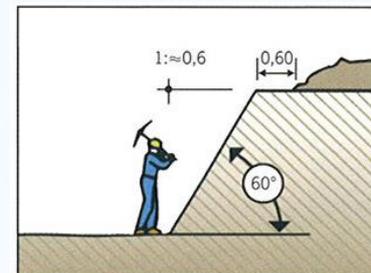
BÖSCHUNGEN UND GRÄBEN



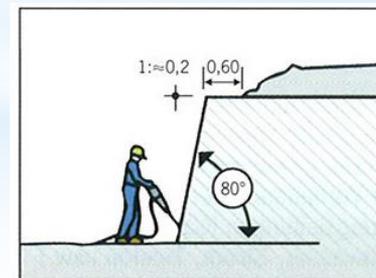
Falsche Böschungsneigung !



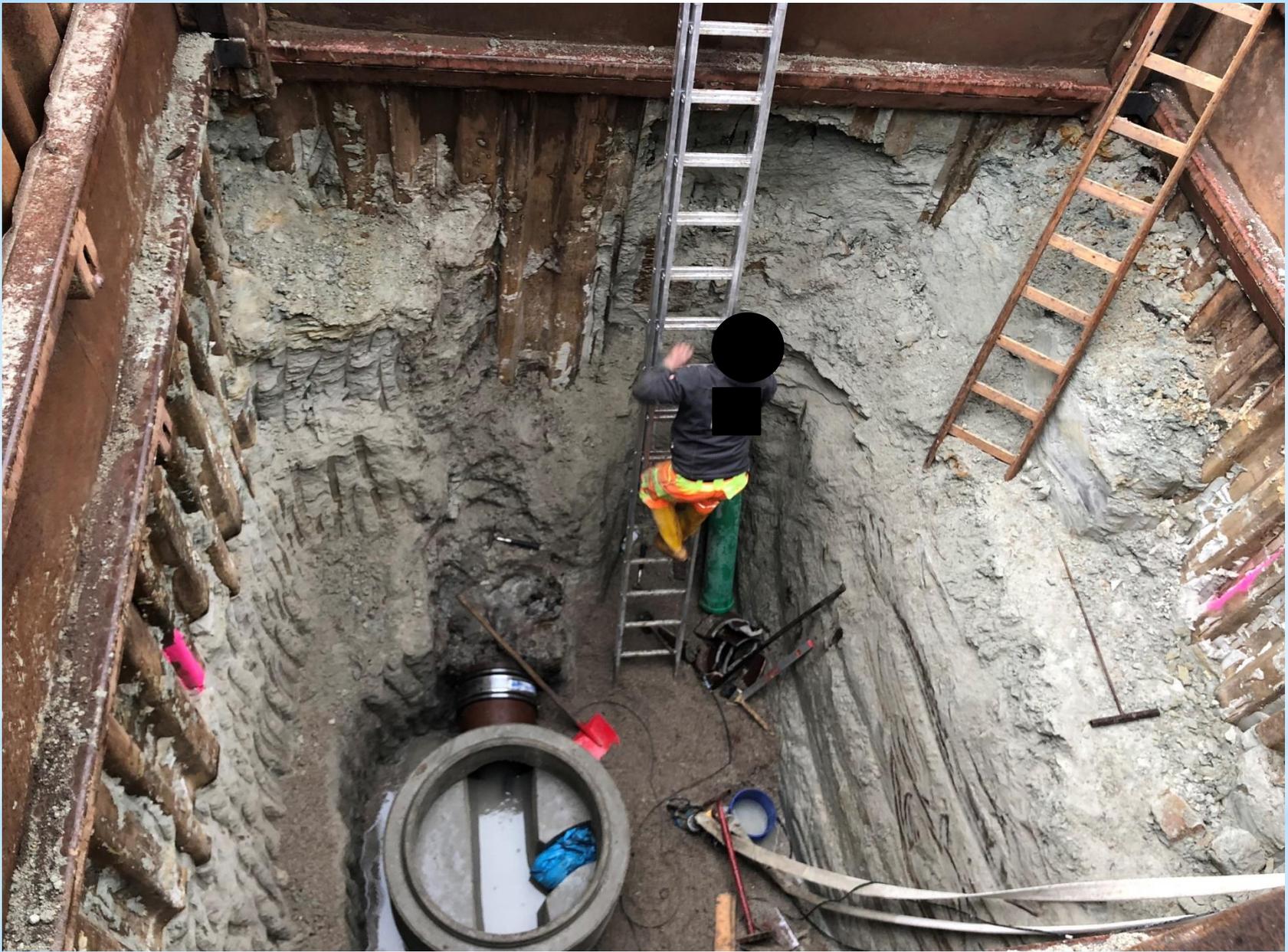
● **Nicht bindiger oder weicher bindiger Boden** (z.B. Mutterboden, Sande, Kiese)



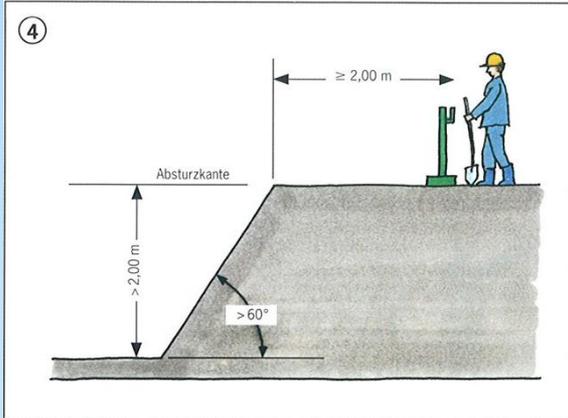
● **Steifer oder halbfester bindiger Boden** (z.B. Lehm, Mergel, Ton, Böden mit festem Zusammenhang)



● **Fels** (nicht gebräuch und nicht verwittert, keine zur Baugrube einfallenden Schichten, ohne Klüfte)



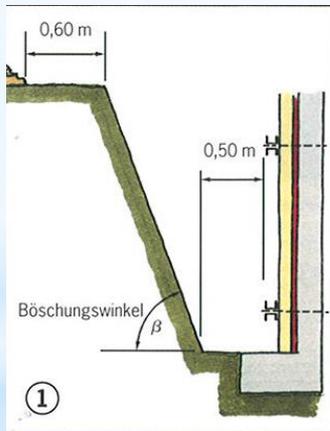
BÖSCHUNGEN UND GRÄBEN



● An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Flächen mit nicht mehr als 20 Grad Neigung kann auf Seitenschutz an der Absturzkante verzichtet werden, wenn in mindestens 2,00 m Abstand von der Absturzkante eine feste Absperrung angebracht ist, z.B. mit Geländer, Ketten, Seilen, jedoch keine Flatterleinen ④.

● Die Standsicherheit der Grabenböschungen ist nachzuweisen, wenn z.B.

- die Böschung höher als 5,00 m ist,
- die Böschungswinkel nach Tabelle 4 überschritten werden,
- vorhandene Leitungen oder bauliche Anlagen gefährdet werden können.

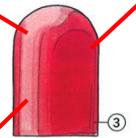


Ohne Nachweis der Standsicherheit dürfen folgende Böschungswinkel nicht überschritten werden:

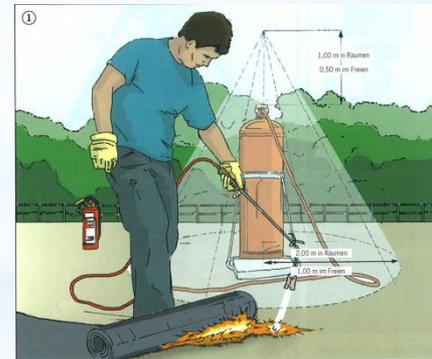
- a) bei nichtbindigen oder weichen bindigen Böden.. $\beta = 45^\circ$
- b) bei steifen oder halbfesten bindigen Böden..... $\beta = 60^\circ$
- c) bei Fels..... $\beta = 80^\circ$

Tabelle 4

10. LAGERUNG VON GASFLASCHEN



Sichere Lagerung, gegen umkippen schützen !



11. GEFAHRSTOFF-KENNZEICHNUNG

Gefahrstoff-Kennzeichnung am Arbeitsplatz

Kennzeichnung

Rettenungszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen

Erste Hilfe

Augenspüleinrichtung

Verbotszeichen

- Rauchen verboten
- Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten
- Mit Wasser löschen verboten
- Essen und Trinken verboten

BGHW
Berufsgenossenschaft
Handel und
Warendistribution

Danz-Nr.: P12

BETRIEBSANWEISUNG

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Säuren und Laugen

Gefahr

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

- Verursacht Reizungen und Verätzungen
- Vergiftungsgefahr beim Einatmen der Dämpfe, Verschlucken der Flüssigkeiten, Berührung mit der Haut
- Heftige Reaktion möglich

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Arbeitsplatz sauber halten
- Dämpfe nicht einatmen
- Behälter dicht geschlossen halten
- Zum Entleeren oder Umfüllen Ballon-Kipper, Pumpe oder Heber verwenden
- Auf keinen Fall mit dem Mund ansaugen
- In diesem Raum nicht essen oder trinken
- Hautschutzmittel verwenden
- Nur vorgesehene säure- oder laugenfeste Geräte und Behälter benutzen
- Unnötiges Verdunsten beim Um- und Abfüllen vermeiden
- Benetzte Kleidung sofort wechseln
- Rauchverbot!
- Schutztiefel tragen (keine Lederschuhe!)
- Vollschutzbrille oder Gesichtsschutzschirm tragen
- Schutzhandschuhe mit langen Stulpen tragen
- Atemschutzmaske mit richtigem Filter tragen
- Nach dem Abfüllen Gefäße mit entsprechenden Gefahrstoff-Etiketten versehen

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Notfall-Telefon:

- Nach dem Auslaufen mit viel Wasser verdünnen oder mit geeignetem Bindemittel aufnehmen
- Bereich schnellstens verlassen

ERSTE HILFE

Notarzt-Telefon:

Nach Einatmen: Frische Luft, Arzt aufsuchen

Augenkontakt: Mehrere Minuten mit viel Wasser spülen, Augenarzt aufsuchen, Lidspalte offen halten

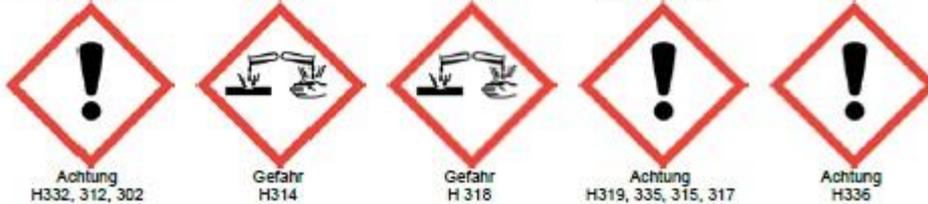
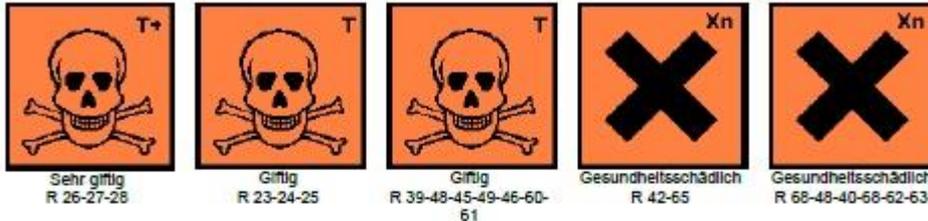
Verschlucken: Viel Wasser trinken, Erbrechen vermeiden, Arzt aufsuchen

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Nicht in die Kanalisation einleiten
- Geeigneter Deponie zuführen

GEFAHRSTOFF-KENNZEICHNUNG

Alte und neue Symbole



Gesundheitsratschläge für den Umgang mit Gefahrstoffen

Gesundheitsschäden müssen nicht sofort auftreten.
Es liegt im eigenen Interesse, die richtigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.



Lesen Sie sich die Gefahrstoffzettel gut durch und beachten Sie die Gefahrenhinweise und befolgen Sie die Sicherheitsratschläge.



Tragen Sie die passende Schutzkleidung!



Tragen Sie Atemschutz, wo gefordert!
Einatmen von Dämpfen und Nebeln vermeiden!



Rauchen, Essen und Trinken am Arbeitsplatz ist nicht gestattet!

Ausreichende Belüftung sicherstellen!

Gefahrensymbole



Lesen Sie die Gefahrstoffzettel und Betriebsanweisungen und befolgen Sie die Anweisungen der Sicherheitsfachkräfte!

GEFAHRSTOFF-KENNZEICHNUNG

Gefahrstoffkennzeichnung am Arbeitsplatz gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, GefStoffV, BGV A8 und GGVS

Gefahrensymbole und Warnzeichen	A ○	B □	C △	D ◇
	Verpackung und Behälter	Verpackung und Behälter	Arbeitsplatz und Arbeitsbereich	Transport von Gütern
Explosionsgefährlich				
Leichtentzündlich, hochentzündlich				
Brandfördernd				
Komprimierte Gase				
Ätzend				
Sehr giftig, giftig				
Reizend, gesundheitsschädlich				
Gesundheitsgefährdend				
Gesundheitsschädlich				
Umweltgefährlich				



12. BRANDSCHUTZ AUF DER BAUSTELLE

ERLAUBNISSCHEIN für feuergefährliche Arbeiten		Datum:
für Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren		
Art der Arbeiten: <input type="checkbox"/> Schweißen, Schneiden <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Heißklebearbeiten <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Sonstiges _____		Gültigkeit für die Dauer der Arbeiten: von: _____ bis: _____ <i>Bei Arbeiten über mehrere Tage Anhang A ausfüllen!</i>
1	Arbeitsort/-stelle	
Gefährdungsbereiche siehe Anhang B mit Anhaltswerten für die Ausbreitung von glühenden Partikeln, bezogen auf das Arbeitsverfahren. Aus dieser Zone sind beim Schweißen sämtliche brennbaren Gegenstände und Stoffe zu entfernen.		
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen)	Auszuführen von (Name): _____
3 Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeit - BEI BRANDGEFAHR		
3.1	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände, ggf. auch Staubablagerungen, Wand- und Deckenverkleidungen soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind. <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe, Gegenstände und Installationen (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile, Kabel und Förderanlagen) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen in Decken, Wänden u. Böden (z.B. Rinnen, Kamine, Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohrführungen, Schächte, zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde etc.)
3.2	Bereitstellung von Löschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer
3.3	Brandposten (während der Arbeiten)	<input type="checkbox"/> immer anwesend oder <input type="checkbox"/> im Intervall: _____ <i>(Bei Arbeiten über mehrere Tage bitte Anhang A ausfüllen!)</i> <input type="checkbox"/> Automatische Rauchmelder werden im Arbeitsbereich ausgeschaltet.
3.4	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Beendigung der Arbeiten Dauer: nach Stunde/n Name: Ausgeführt: <i>(Bei Arbeiten über mehrere Tage bitte Anhang A ausfüllen!)</i>
4 Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der Arbeit - BEI EXPLOSIONSGEFAHR		
4.1	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände - auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder mit dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben, ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten für
4.2	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name: Ausgeführt:
4.3	Aufhebung der Sicherheitsmaßn.	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach Std Name: Ausgeführt:
5	Alarmerung	Nächster Feuermelder: Feuerwehr Ruf-Nr. 112 Nächstes Telefon/Rufnummer:
6 Erlaubnis		
6.1	Auftraggeber	Die Maßnahmen nach 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. Datum: _____ Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten _____ Druckschrift _____
6.2	Ausführender Unternehmer	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen nach Punkt 3.1 - 3.4 und/oder Punkt 4.1-4.2 durchgeführt sind. Auch die Unfallverhütungsvorschr. der Berufsgenossenschaft sind einzuhalten. Datum: _____ Unterschrift des Unternehmers oder dessen Beauftragten _____ Unterschrift (Kenntnisnahme des Ausführenden nach 2) _____

ERLAUBNISSCHEIN für feuergefährliche Arbeiten

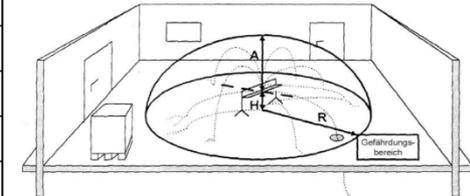
für Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren

Anhang B
INFO

Gefährdungsbereiche:

Manuelle feuergefährliche Arbeiten	Seitlicher Radius Rnormal Arbeitshöhe < 2m	Abstand (A) nach oben
Löten, Heißkleben	2 m	2 m
Schweißen (Gas und Lichtbogen)	7,5 m	4 m
Brennschneiden unabhängig vom Gasstrahlrdruck	10 m	4 m
Trennschleifen	6 m	3,5 m

Anmerkung: Arbeitshöhe ≥ 2 m:
R_{groß} = R_{normal} + 1/2 · (H - 2 m)
H = Höhe der Arbeitsstelle über der Ebene



Entfernung sämtlicher beweglicher brennbarer Gegenstände und Stoffe - auch Staubablagerungen - aus dem Gefährdungsbereich, dieser kann sich auch auf angrenzende Räume erstrecken.
Hinweis: Insbesondere bei Arbeiten an Rohrleitungen, Wärmeübertragerleitungen, Stahlträgern und dgl. können infolge von Wärmeleitung brennbare Materialien in angrenzenden Räumen entzündet werden. Derartige Materialien sind deshalb vor Aufnahme der Arbeiten zu entfernen. Aufstellen von Gasflaschen außerhalb des Gefährd. Bereichs.



Entfernung von Umkleidungen und Isolierungen aus dem Gefährdungsbereich (bei Arbeiten an Rohrleitungen, Kesseln und Behältern).



Abdichtung der Öffnungen, Fugen, Ritzen, Rohrdurchführungen und offenen Rohrleitungen, die vom Gefährdungsbereich in andere Räume führen, mit nichtbrennbaren Stoffen; geeignet sind z.B. Gips, Mörtel, feuchte Erde oder Lehm. Auf gar keinen Fall dürfen Lappen, Papier oder andere brennbare Stoffe verwendet werden.



Abdeckung von unbeweglichen, aber brennbaren Gegenständen, die im Gefährdungsbereich vorhanden sind, z.B. Holzbalken und -wände, Fußböden, Maschinen und Kunststoffteile, mit Mineralfaserdecken und -platten oder ähnlichen Materialien.



Aufstellung eines Brandpostens mit geeignetem Löschgerät für die Arbeitsstelle und ihre Umgebung, wenn sich im Gefährdungsbereich brennbare Stoffe befinden; geeignete Löschgeräte sind z.B. wassergefüllte Eimer oder ein angeschlossener Wasserschlauch - besser noch Feuerlöscher sowie Wandhydranten.



Überprüfung von Behältern auf früheren Inhalt; haben sie brennbare/explosionsfähige Stoffe enthalten oder ist der frühere Inhalt nicht mehr feststellbar, sind die Behälter zu reinigen und vor Beginn der Arbeiten mit Wasser zu füllen; andernfalls müssen sie mit einem flammerstickenden Schutzgas, z.B. Stickstoff oder Kohlendioxid, gefüllt werden.



Information sowohl des mit den feuergefährlichen Arbeiten Beauftragten als auch des Brandpostens über den Standort des nächstgelegenen Brandmelders und/oder Telefons samt Rufnummer.



Benutzung von nicht geprüften und auf der Baustelle zugelassene Elektrogeräte

13. GEFÄHRDUNGSANALYSE

Gefährdungsbeurteilung – Vorgehensweise (Handlungsschritte) ①



Die Beurteilung von Gefährdungen ist die Voraussetzung von wirksamen und betriebsbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen. Sie ist Pflicht für jeden Unternehmer.

Vorgehensweise ①

- Festlegen/Abgrenzen der zu untersuchenden Arbeitsbereiche, z.B. Betriebsorganisation, Objekt, Baustelle, Werkstatt, und der dort auszuführenden Tätigkeiten.
- Ermitteln von Gefährdungen ②
 - objekt-/baustellenunabhängig, z.B. Einsatz nicht regelmäßig geprüfter elektrischer Betriebsmittel, unzureichende Unterweisung der Beschäftigten.
 - objekt-/baustellenspezifisch (systematisch) nach Gewerken und Tätigkeit, z.B. Mauerarbeiten, Erdbauarbeiten, Reinigungsarbeiten.

- Beurteilen der Gefährdungen, z.B. Risiko eines Absturzes, Risiko verschüttet zu werden
- Abschätzen und bewerten des Risikos anhand vorgegebener Schutzziele, z.B. in Vorschriften und Regeln, bzw. nach Ermittlung mit geeigneten Methoden.
- Geeignete Schutzmaßnahmen auswählen und festlegen, wo erforderlich/notwendig, z.B. Seitenschutz, Verbau, PSA.
- Festgelegte Schutzmaßnahmen durch- und umsetzen, z.B. Anbringen des Seitenschutzes, Einbau von Grabenverbaulementen, Bestimmen des Verantwortlichen, Benutzen der persönlichen Schutzausrüstungen.
- Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen überprüfen und ggf. anpassen.

Durchführung

- Bei gleichartigen Tätigkeiten oder Arbeitsplätzen (z.B. in Werkstatt, Büro) nur eine Tätigkeit bzw. Arbeitsplatz musterhaft beurteilen.
- Bei wechselnden Arbeitsbedingungen und Arbeitsabläufen (z.B. auf einer Baustelle) die musterhafte Anwendung prüfen und ggf. Gefährdungen für die jeweilige Baustelle ermitteln und beurteilen.

Wiederholung

- bei Änderungen im Betriebsablauf,
- bei neuen Arbeitsverfahren,
- nach Unfällen und Beinaheunfällen.

Mögliche Gefährdungen ②

Mechanische Gefährdungen	Elektrische Gefährdungen	Schall	Schwingungen	Gefahrstoffe	Brand/Explosion
<ul style="list-style-type: none"> • Absturz • stolpern, rutschen • stürzen • erfasst/getroffen werden • unkontrolliert bewegte Teile • umstürzende/kippende Teile • schneiden • stechen 	<ul style="list-style-type: none"> • Stromschlag • gefährliche Körperströme • elektrostatische Aufladungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Lärm 	<ul style="list-style-type: none"> • Hand-Arm-Schwingung, z.B. durch Abbruchhammer • Ganzkörper-Schwingung, z.B. bei Fahrerplätzen (Stapler u.a.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Asbestfasern • Lösemittel • Isocyanate • Säuren, Laugen • PAK, PCB • Benzol • Dieselmotor-Emissionen • in Form von <ul style="list-style-type: none"> - Flüssigkeiten - Gasen - Dämpfen - Stäuben 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Verwendung von Flüssiggas • Funkenflug, z.B. bei Schweißarbeiten • Staubexplosionen
Biologische Arbeitsstoffe	Körperliche Überlastungen	Klima	Strahlung	Psychosoziale Belastungen	Organisation
<ul style="list-style-type: none"> • Infektionen durch Keime, z.B. bei Kanalarbeiten, Krankenhausreinigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Heben und Tragen • Zwangshaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Hitze • Kälte • Zugluft • Luftfeuchtigkeit (Niederschläge) • Ozon 	<ul style="list-style-type: none"> • Elektromagnetische Felder, z.B. Nähe zu Funkmasten • Infrarot-/UV-Strahlung, z.B. Sonneneinstrahlung, Lichtbogen, beim Schweißen • Laserstrahlung, z.B. bei der Vermessung 	<ul style="list-style-type: none"> • Überforderung • Unterforderung • Stress • Soziale Beziehungen, z.B. Mobbing 	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsablauf • Arbeitszeit • Qualifikation • Unterweisung • Verantwortung
					Sonstige Gefährdungen
					Arbeiten in Über- und Unterdruck, in feuchtem Milieu, mit heißen Medien/Oberflächen u.a.

Beispiele Gegenmaßnahmen resultierend aus einer Gefährdungsanalyse bzw. aus den Sicherheitsbegehungen



Schutz von herausstehenden Armierungen bzw. Gefährdungen



14. KONTAMINIERTE BEREICHE

Kontaminierte Bereiche

Bei Auftreten von unbekanntem Stoffen ist die Bauleitung zu informieren.

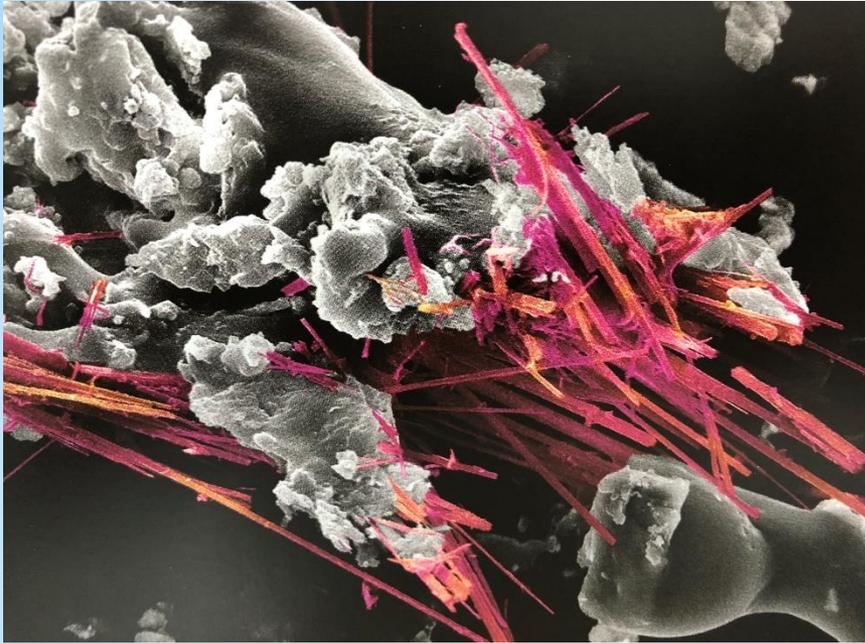
GGf. wird eine labortechnische Untersuchung vorgenommen.

Vor Beginn der Arbeiten sind die Persönlichen Arbeitssicherheitstechnischen Schutzvorkehrungen mit dem SiGeKo abzustimmen.

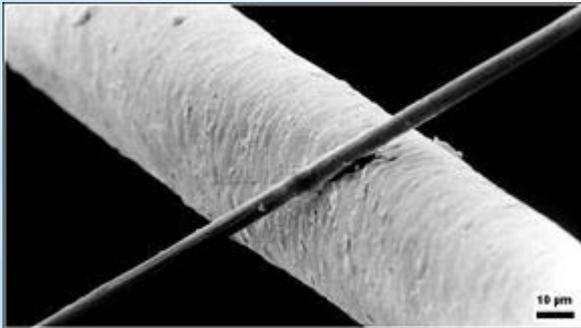
Für das Arbeiten an kontaminierten Bereichen ist eine gültige arbeitsmedizinische Untersuchung, Blutanalyse und eine Unterweisung durch den SiGeKo BGR 128 unter anderen notwendig.



14. KONTAMINIERTE BEREICHE



Asbestfasern



Carbonfasern



15. ARBEITSSTÄTTENRECHT

Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

Fehlender Pausenraum !
ASR A 4.2 beachten !



Sozialräume auf Baustellen



Pausenräume

- Pausenräume können Räume oder Bereiche in Baustellenwagen, Containern oder vorhandenen Gebäuden sein.
- Pausenräume vorsehen, wenn ein Arbeitgeber
 - mit gleichzeitig mehr als 4 Beschäftigten oder
 - länger als eine Woche (auch mit gleichzeitig weniger als 4 Beschäftigten) oder
 - mehr als 20 Personentage (innerhalb einer Woche) auf der Baustelle tätig ist.

Ist kein Pausenraum erforderlich, die Möglichkeit vorsehen, dass die Beschäftigten sich gegen Witterungseinflüsse geschützt waschen, wärmen, umkleiden und eine Mahlzeit einnehmen können.

- Pausenräume an ungefährdeter Stelle anordnen.
- Für jeden gleichzeitig anwesenden Beschäftigten eine Grundfläche von mind. 1 m² einschließlich Stuhl und Tisch vorsehen.

* für männliche Beschäftigte wird zusätzlich ein Urinal empfohlen.

BG BAU 07/2015

- Eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m und eine Grundfläche von mindestens 6 m² vorsehen.
- Pausenräume ausreichend beleuchten und bis mindestens 21° C beheizbar einrichten.

Bereitschaftsräume

- Bereitschaftsräume zur Verfügung stellen, wenn während der Arbeitszeit regelmäßig und zu mehr als 25% Arbeitsbereitschaft oder Arbeitsunterbrechungen auftreten.

Sanitärräume

- Bei nächtlicher Bereitschaft Bereitschaftsraum mit Liegen ausstatten.
- Sanitärräume für Männer und Frauen getrennt einrichten oder eine getrennte Nutzung ermöglichen.
- Sanitärräume ausreichend belüften und bis mindestens 21° C beheizbar einrichten.
- Zahl der Sanitäreinrichtungen entsprechend der Zahl der Beschäftigten nach Tabelle 1.

1 Mindestanzahl von Toiletten, Urinalen, Wasch- und Duschplätzen (ASR A4.1)			
Höchste Anzahl Beschäftigter, d. i. R. die Sanitäreinrichtungen nutzen	Mindestanzahl Waschplätze	Mindestanzahl Duschplätze	Toiletten/Urinale
bis 5	1	0	1*
6 bis 10	2	0	1*
11 bis 20	3	1	2
21 bis 30	5	1	3
31 bis 40	7	2	4
41 bis 50	9	2	5
51 bis 75	12	3	6
76 bis 100	14	4	7
je weitere 30	+3	+1	+1

Erforderl. Personal und Material:	bei einer Anzahl der Beschäftigten:									
	bis 10	bis 20	21	30	40	51	101	251	301	601
Melde-Einrichtung (Telefon, Funk)	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Aushang „Erste Hilfe“	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Rettungsmittel und -geräte gemäß Gefährdungsbeurteilung										
Erste-Hilfe-Raum						●	●	●	●	●
kleiner Verbandkasten* (z. B. DIN 13157)	1 (1)	1 (1)	(1)	(1)	(1)					
großer Verbandkasten* 1) (z. B. DIN 13169)			1	1	1	1 (1)	2 (1)	3 (1)	4 (2)	7 (3)
Ersthelfer	1 (1)	1 (1)	2 (1)	3 (1)	4 (2)	5 (3)	10 (5)	25 (13)	30 (15)	60 (30)
Betriebssanitäter** 2)							●	●	●	●
Meldeblock	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●

* Nach Benutzung wieder auffüllen (routinemäßig vorsehen!)

** Wenn Art, Schwere und Zahl der Unfälle es erfordern

1) Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten

2) Von der Bestellung kann im Einvernehmen mit der Berufsgenossenschaft abgesehen werden

() Zahlen in Klammern gelten für Verwaltungs- und Handelsbetriebe

**Jeglicher Staub ist zu vermeiden,
Absaugvorrichtungen sind vorzuhalten und zu betreiben.**

Saugen statt Kehren !



Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. **Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.**

Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um.

Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

Durch unsachgemäße Schuttentsorgung (Mischgut) entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

BRANDSCHUTZ AUF DER BAUSTELLE

Allgemeines

Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schleifen, Trennen und Flexen) sowie arbeiten mit offener Flamme ist generell untersagt.

Müssen im Gebäude Feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, ist eine schriftliche Schweißerlaubnis einzuholen und die Maßnahmen mit dem SiGeKo vor Ausführung und Vorort zu klären. Bei diesen Arbeiten ist mindestens 2 Stunden eine Brandwache nach Beendigung der Arbeiten bereit zu stellen.

Der Schein für feuergefährliche Arbeiten (Schweißerlaubnisschein) ist vom zuständigen AG Bauleiter gegenzuzeichnen.

Selbstverständlich sind während der Arbeiten geeignete Geräte zur Brandbekämpfung (geeignete Feuerlöscher, Löschdecken usw.) an der Arbeitsstelle bereitzustellen.